



Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Diepholz (RROP)

- Entwurf 2015 -

Beschreibende Darstellung

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zeichenerklärung:

Fettdruck = Ziel der Raumordnung

Normaldruck = Grundsatz der Raumordnung

Kursivdruck = Nachrichtliche Übernahme aus Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)

(LROP XY) = Verweis auf die Vorgaben aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)



Landkreis **Diepholz**

Inhalt

1. Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des Landkreises Diepholz	5
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises	5
1.2 Einbindung in interkommunale und überregionale Kooperationen	7
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur.....	9
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur.....	9
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte.....	10
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	13
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen.....	16
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen.....	16
3.1.1 Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes, Bodenschutz.....	16
3.1.2 Natur und Landschaft	17
3.1.3 Natura 2000	19
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen	19
3.2.1 Landwirtschaft	19
3.2.2 Forstwirtschaft.....	21
3.2.3 Rohstoffgewinnung.....	21
3.2.4 Landschaftsgebundene Erholung / Tourismus	22
3.2.5 Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz.....	24
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	27
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik	27
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	27
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	28
4.1.3 Straßenverkehr.....	30
4.1.4 Schifffahrt.....	31
4.1.5 Luftverkehr	31
4.2 Energie.....	32
4.2.1 Windenergie	32
4.2.2 Solarenergie.....	34
4.2.3 Erdgas- und Erdölgewinnung	34
4.2.4 Leitungstrassen.....	35
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen.....	37



1. Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des Landkreises Diepholz

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises

01 (LROP 1.1 – 01)

¹Im Landkreis Diepholz soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand und für einen hohen Lebensstandard auch für kommende Generationen schaffen.

²Durch koordiniertes Zusammenwirken der Kreisverwaltung mit den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden sollen die Entwicklungspotenziale des Landkreises ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

02 (LROP 1.1 – 02)

¹Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Diepholz sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. ²Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.

³Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima und die daraus resultierenden Auswirkungen berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

03 (LROP 1.1 – 03)

¹Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. ²Der Landkreis soll sich weiter als familienfreundlicher Landkreis positionieren.

04 (LROP 1.1 – 05)

¹Im Landkreis soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. ²Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.

05 (LROP 1.1 – 04 u. 07)

¹Der ländliche Raum im Landkreis Diepholz soll sowohl mit seinen gewerblich- industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass er zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten kann. ²Der ländliche Raum soll mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und –netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. ³Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen bedarfsgerecht die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren ausgeschöpft werden.

⁴Der Landkreis soll zur Stärkung des ländlichen Raumes Impulsgeber für eine zukunftsfähige Regionalentwicklung sein und die Strukturentwicklung strategisch mit dem Ziel begleiten,

- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld für wirtschaftliches Wachstum zu bieten,
- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne eines nachhaltigen Landmanagements zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten,
- die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,
- auf die Auswirkungen des demographischen Wandels insbesondere in kleinen Dörfern mit Maßnahmen zu reagieren, die dazu beitragen, eine hohe Lebensqualität in den Ortschaften zu erhalten,
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie



- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft im Sinne der Biodiversitätsstrategie des Bundes zu erhalten und zu verbessern.

06 (LROP 1.1 – 08)

Die verdichteten Teilräume im Landkreis mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.

07 (LROP 1.1 – 09)

Kooperationen zwischen Teilräumen innerhalb des Landkreises sowie Kooperationen mit Bremen und den angrenzenden Landkreisen und Gemeinden in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.

08 (LROP 1.1 – 10)

Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.

09 (LROP 1.1 – 11)

¹Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.

1.2 Einbindung in interkommunale und überregionale Kooperationen

01 (LROP 1.2 - 02)

¹Die Zusammenarbeit des Landkreises Diepholz mit seinen Nachbarlandkreisen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie mit Bremen in der Raumordnung und Regionalentwicklung sowie für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen soll fortgeführt und insbesondere mit dem Landkreis Nienburg ausgebaut werden.

²Die interdisziplinäre und interkommunale Zusammenarbeit von Gemeinden, im Rahmen von Entwicklungsprozessen zur Förderung der eigenständigen Regionalentwicklung soll – auch kreis- und ländergrenzenüberschreitend - weiterhin unterstützt werden.

³Der Landkreis soll sich als Teil der „Wachstumsregion Hansalinie“ verstehen und seine Stärken in die regionale Kooperation einbringen.

02 (LROP 1.2 - 05)

¹In der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung aller ihrer Teilräume eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des metropolitenen

Kerns mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.

²Der Landkreis Diepholz sowie seine Städte, Samtgemeinden und Gemeinden sollen gemeinsam im Rahmen ihrer Möglichkeiten daran mitwirken, dass die Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten

- sich als innovative, europäische Wirtschaftsregion entwickelt
- die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit von Wirtschaft und Wissenschaft stärkt
- bestehende Kooperationen festigt und als Impulsgeber Netzwerke initiiert
- die regionalen Kräfte bündelt und Kooperationsprojekte auch über die Grenzen der Region hinaus fördert
- die Lebensqualität der Menschen weiter erhöht.

03 (LROP 1.3 – 01 bis 03)

¹Die räumliche Entwicklung des Landkreises im Verflechtungsbereich des Oberzentrums Bremen soll durch besondere Formen der interkommunalen Abstimmung und Kooperation auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet werden:

- Stärkung der lokalen Siedlungsschwerpunkte, der Zentren und der Ortskerne,
- regionale Steuerung des großflächigen Einzelhandels,
- Zusammenführung lokaler Siedlungsentwicklungen mit regionalen Planungen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Bündelung regionaler Wirtschaftskompetenzen und Entwicklung gemeinsamer Gewerbestandorte,
- Ausbau der Voraussetzungen für Mobilität in der Region und
- Sicherung und Weiterentwicklung regionaler Landschafts- und Freiräume

²Das gemeinsam von niedersächsischen Kommunen und der Stadtgemeinde Bremen erarbeitete Interkommunale Raumstrukturkonzept Region Bremen (INTRA) soll ausgestaltet und vertieft werden.

³Im Einvernehmen mit den niedersächsischen Nachbarkommunen und dem Land Bremen sollen regional abgestimmte Planungen zur raumstrukturellen Entwicklung erarbeitet werden, die dazu geeignet sind, als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung in das Regionale Raumordnungsprogramm aufgenommen zu werden, sofern das Land Bremen eine vergleichbare Bindungswirkung sicherstellt.

⁴Die im Staatsvertrag vom 05.05.2009 getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Bremen zu einer grenzüberschreitenden Raumordnung und Landesentwicklung in der „Region Bremen“ sollen unterstützt werden.

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

01 (LROP 2.1 – 01)

In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

02 (LROP 2.1 – 02)

Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.

03 (LROP 2.1 – 03)

Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.

04 (LROP 2.1 – 04 bis 07)

¹Der Flächenverbrauch für Siedlungsentwicklung soll verringert werden.

²**Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf die als Zentrale Siedlungsgebiete räumlich näher festgelegten Zentralen Orte sowie in nicht Zentralen Orten auf eine Nachverdichtung im Innenbereich zu lenken.**

³Hierbei ist

- dem qualitativen und quantitativen Bedarf an Wohnraum
- dem demographischen Wandel
- den gesellschaftlichen Kosten für die Verkehrs-, die Ver- und Entsorgungs- sowie die soziale Infrastruktur
- den ökologischen Auswirkungen auf den Freiraum

Rechnung zu tragen.

⁴Die Gemeinden sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung den Wohnungsmarkt kontinuierlich beobachten und in der weiteren Planung Rechnung tragen.

05

¹**Vor der Ausweisung von neuen Gewerbe- und Industriegebieten ist zu prüfen, ob vorhandene Altgewerbe- und Altindustriegebiete und Konversionsflächen genutzt werden können.**

06 (LROP 2.1 – 08)

¹**Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind die Mittelzentren in der Gemeinde Stuhr und in den Städten Syke, Sulingen und Diepholz sowie das Grundzentrum in der Gemeinde Weyhe.**

²**Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind die Mittelzentren in der Gemeinde Stuhr und in den Städten Syke, Sulingen und Diepholz sowie das Grundzentrum in der Gemeinde Weyhe.**

07 (LROP 2.1 – 10)

¹*Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.*

²*Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.*

³*Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.*

08

¹**Der Verkehrsflughafen Bremen ist aufgrund seiner Bedeutung für den internationalen Luftverkehr zu sichern.** ²**Für den Verkehrsflughafen Bremen ist in der Zeichnerischen Darstellung die Lärmschutzzone als Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsbereich räumlich festgelegt.** ³**Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastung dürfen in dieser Schutzzone keine neuen Flächen für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen ausgewiesen werden.**

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

01 (LROP 2.2 - 01)

¹*Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen des Landkreises Diepholz in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.*

²*Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich*



abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

⁵Die Entwicklung regionaler Strategien zur Sicherstellung einer ausreichenden Daseinsvorsorge sollen interkommunal weiterentwickelt werden.

02 (LROP 2.2 – 02)

¹Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.

²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. ³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

03 (LROP 2.2 – 03)

¹Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Mittel- und Grundzentren im Landkreis Diepholz sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und zu entwickeln.

³Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. ⁴In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

⁵Die Grundzentren sind im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz abschließend festgelegt.

⁶In Einzelfällen sind Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

⁷Der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.

⁸In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.

04 (LROP 2.2 – 04)

¹Die Zentralen Orte im Landkreis Diepholz sind in der Zeichnerischen Darstellung im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als Zentrale Siedlungsgebiete festgelegt.

²Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind möglich.

05 (LROP 2.2 – 05)

¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. ²Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind die in der als Anhang 7 beigefügten Karte festgelegten Erreichbarkeitsräume zu berücksichtigen.

³Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

⁴Es sind zu sichern und zu entwickeln

- in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf,

– in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf,

– in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf,

– außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung.

⁵Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

⁶Für Zentrenverbände sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen. ⁷Durch Festlegungen von Zentralen Orten sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.

06 (LROP 2.2 – 06)

¹Bremen hat für den Landkreis Diepholz oberzentrale Bedeutung.

²Delmenhorst hat oberzentrale Teilfunktionen, die für den Landkreis Diepholz zu beachten sind.

07 (LROP 2.2 – 07)

¹Mittelzentren sind in den Städten Syke, Sulingen und Diepholz sowie in der Gemeinde Stuhr.

08 (LROP 2.2 – 03)

¹Ein Grundzentrum ist in der Stadt Bassum, in der Stadt Twistringen, in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, in der Samtgemeinde Barnstorf, in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, in der Samtgemeinde Kirchdorf, in der Samtgemeinde Rehden und in der Samtgemeinde Siedenburg sowie in den Gemeinden Wagenfeld und Weyhe. ²Ein Grundzentrum ist in der Samtgemeinde Schwaförden in Funktionsteilung zwischen den Orten Schwaförden und Neuenkirchen.

³Mittelzentrale Teilfunktion „Tourismus und Freizeit“ haben die Zentralen Orte in den Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“ und Bruchhausen-Vilsen.

⁴Mittelzentrale Teilfunktion „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ hat der Zentrale Ort in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“.

⁵Mittelzentrale Teilfunktion „Gesundheit und Pflege“ haben die Zentralen Orte in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, der Gemeinde Weyhe und der Stadt Bassum.

09

¹Die Ortschaften Brockum, Hüde, Lembruch, Marl, Quernheim und Stemshorn in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“;

die Ortschaften Drebber, Drentwede und Eydalstedt in der Samtgemeinde Barnstorf;

die Ortschaften Asendorf, Martfeld, Schwarme und Süstedt in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen;

die Ortschaften Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Varrel und Wehrbleck in der Samtgemeinde Kirchdorf;

die Ortschaften Barver, Dickel, Hemsloh und Wetschen in der Samtgemeinde Rehden;

die Ortschaften Affinghausen, Ehrenburg, Scholen und Sudwalde in der Samtgemeinde Schwaförden;

die Ortschaften Borstel, Maasen, Mellinghausen und Staffhorst in der Samtgemeinde Siedenburg und

die Ortschaft Ströhen in der Gemeinde Wagenfeld

sollen jeweils auf ihr Eigenpotenzial bezogene Funktionen für die örtliche Daseinsvorsorge wahrnehmen. ²Kooperationen sind möglich und sollen weiterentwickelt werden.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

01 (LROP 2.3 – 01)

¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. ²Als mittelzentrale Verflechtungsbereiche für die Versorgungsfunktion Einzelhandel gelten die in Anhang 7 festgelegten Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren innerhalb Niedersachsens.

02 (LROP 2.3 – 02)

¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 09 entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BauNVO einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren.

03 (LROP 2.3 – 03)

¹Das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes darf den maßgeblichen Verflechtungsbereich des Vorhabensstandortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot).

²In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.



³In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.

⁴In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den mittelzentralen Verflechtungsbereich Einzelhandel nicht wesentlich überschreiten; liegt der Standort des neuen Einzelhandelsgroßprojektes außerhalb des mittelzentralen Verflechtungsbereichs Einzelhandel der Ansiedlungsgemeinde jedoch noch innerhalb des Gemeindegebietes, darf das Einzugsgebiet den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.

⁵Reicht das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes über die Landesgrenze hinaus, darf das Einzugsgebiet den mittelzentralen Erreichbarkeitsraum gemäß Anhang 7 nicht wesentlich überschreiten.

⁶Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 4 ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Verflechtungsbereiches im Sinne des Satzes 1, im Falle des Satzes 5 auch außerhalb des mittelzentralen Erreichbarkeitsraumes erzielt würde.

⁷Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

⁸Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs- / Genussmittel und Drogeriewaren. ⁹Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.

04 (LROP 2.3 – 04)

¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).

05 (LROP 2.3 – 05)

¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). ²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.

06 (LROP 2.3 – 06)

¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,

- a. wenn die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 von Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder**
- b. wenn sich aus dem Regionalen Einzelhandelskonzept für die Region Bremen oder einem anderen verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.**

07 (LROP 2.3 – 07)

¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot).

08 (LROP 2.3 – 08)

¹Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).

09 (LROP 2.3 – 09)

¹Städte und Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb zentraler Siedlungsgebiete entgegenzuwirken. ²Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Lagen entgegenzuwirken. ³Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß Ziffer 08 durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

10

¹Für raumordnerische Beurteilungen zur regionalen Verträglichkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Diepholz soll das Regionale Zentren- und Einzelhandelskonzept für die Region Bremen (RZEHK) als fachliche Grundlage herangezogen werden.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes, Bodenschutz

01 (LROP 3.1.1 – 01)

¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaft, der landschaftgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

²Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. ³Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.

02 (LROP 3.1.1 – 02)

¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.

²Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
- naturbetonte Bereiche ausgespart und
- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

03 (LROP 3.1.1 – 03)

¹Siedlungsnaher Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden.

²In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Freiraumfunktion festgelegt.

³Die in der Zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegten Vorranggebiete Freiraumfunktion sind für die Naherholung, als ökologische Vorsorgeflächen, als klimaökologisch wertvolle Frischluftschneisen und als Flächen mit wichtigen Freiraumfunktionen für die Allgemeinheit zu sichern.

04 (LROP 3.1.1 – 04)

¹Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden.

²Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden.

³Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

05 (LROP 3.1.1 – 05)

¹Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.

²Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können (Moorentwicklung) sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.

3.1.2 Natur und Landschaft

01 (LROP 3.1.2 – 01)

¹Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.

²Natur und Landschaft sollen im besiedelten und unbesiedelten Bereich geschützt, gepflegt und, soweit erforderlich, in ihrer ökologischen Leistungsfähigkeit wieder hergestellt werden.

02 (LROP 3.1.2 – 02)

¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte Flächen verbunden werden.

03 (LROP 3.1.2 – 05)

¹Zur Unterstützung der Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten umgesetzt werden.

04 (LROP 3.1.2 – 08)

¹Die für den Naturhaushalt wertvollen Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft räumlich festgelegt. ² Linear ausgeprägte Fließgewässer deren Schutzzonen sich auf die Wasseroberfläche beschränken sind mit dem Planzeichen „Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft – linienhaft“ festgelegt.

³Ein vernetztes System von Biotopen soll unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt werden. ⁴Des Weiteren sollen:

- Natürliche und naturnahe Lebensräume



- Charakteristisch prägende Reliefformen (Geestrand)
- Regional seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltenswerte Kulturformen (Heiden, Feuchtwiesen)
- Natürliche und naturnahe Gewässer

geschützt werden.

⁵Die Renaturierung der Moore, ihrer Randbereiche und naturnaher Flächen soll durch Flächentausch im Rahmen der Flurneuordnung gesichert werden.

05 (LROP 3.1.2 – 06)

¹Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. ²In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.

06 (LROP 3.1.2 – 07)

¹Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. ²Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.

³Für die ohne menschliche Bearbeitung nicht zu erhaltenden naturschutzwürdigen und ungenutzten Kulturflächen (Feuchtwiesen, Heideflächen) sollen entsprechende Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. ⁴Die Förderprogramme im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sollen zur Anwendung kommen.

07 (LROP 3.1.2 – 08)

¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete berücksichtigt werden:

- 1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,*
- 2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,*
- 3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,*
- 4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,*
- 5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.*

²Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in der Zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gesichert.

³Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Naturschutzgebiete räumlich in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt.

3.1.3 Natura 2000

01 (LROP 3.1.3 – 01)

¹Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

02 (LROP 3.1.3 – 02)

¹In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des §34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig. ²Vorranggebiete Natura 2000 sind Gebiete, die

- 1. in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),**
- 2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder**
- 3. Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.**

³Vorranggebiete Natura 2000 sind in der Zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt.

⁴Sie überlagern sich zum Teil entsprechend der Erhaltungsziele durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. ⁵Linear ausgeprägte Fließgewässer der Natura 2000-Kulisse, deren Schutzzonen sich auf die Wasserfläche beschränken, sind mit dem Planzeichen „Vorranggebiet Natura 2000 – linienhaft“ festgelegt.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft

01 (LROP 3.2.1 – 01)

¹Die Landwirtschaft im Landkreis Diepholz soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

²Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. ³Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

⁴Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.

⁵Überregionale Absatzeinrichtungen für landwirtschaftliche Produkte sollen erhalten und entwickelt werden; das gilt auch für die nachgelagerten Bereiche vor Ort. ⁶Die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte soll ausgebaut werden.

02

¹Für landwirtschaftliche Betriebe sollen an geeigneter Stelle ausreichend Flächen für ihr Wachstums- und Entwicklungspotenzial gesichert werden, um anlass- oder vorhabenbezogen tätig werden zu können. ²Hierfür sollen die Städte und Gemeinden die sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) ergebenden Steuerungsmöglichkeiten nutzen. ³Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Tierhaltungsanlagen, die nicht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB privilegiert sind, sollen die Städte und Gemeinden das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB einsetzen, wenn die Tierhaltungsanlage einem landwirtschaftlichen Betrieb räumlich-funktional zugeordnet und für dessen Entwicklung erforderlich ist.

03

¹Die aufgrund eines hohen Ertragspotenzials für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehende Fläche soll gesichert werden. ²In der Zeichnerischen Darstellung sind diese Bereiche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft –auf Grund hohen Ertragspotenzials- festgelegt.

04

¹Als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion sollen die gesamten landwirtschaftlich genutzten Flächen herangezogen werden. ²Sie sollen für die standortgerechte Nahrungsmittelproduktion sowie zur Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft erhalten werden.

³Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials- sollen vorrangig als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion gesichert werden.

05

¹Der Schutz des Bodens als Lebensraum und Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze und die Erhaltung einer tragfähigen, vielfältigen Kulturlandschaft sind bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung besonders zu beachten. ²Um dies zu erreichen, sind Maßnahmen zu unterstützen, die den Nährstoffeintrag durch die Landwirtschaft in ober- und unterirdische Gewässer verringern.

³Das Instrument der Flurneuordnung soll genutzt werden, um Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. und 2. Ordnung von der landwirtschaftlichen Nutzung freizuhalten.

⁴Agrarstrukturelle Maßnahmen sollen eine effektiv und umweltschonend produzierende Landwirtschaft unterstützen; dabei soll eine Entflechtung zwischen Produktions- und Naturschutzflächen angestrebt werden.

3.2.2 Forstwirtschaft

01 (LROP 3.2.1 – 02)

¹Im Planungsraum sind alle vorhandenen Waldgebiete über 5 ha als „Vorbehaltsgebiet Wald“ räumlich festgelegt. ²**Alle kleineren Flächen, die wegen ihrer geringen Größe nicht darstellbar sind, sind gleichrangig zu behandeln.**

³*Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ⁴Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.*

⁵**Eine Vergrößerung der Waldfläche im Landkreis Diepholz ist anzustreben und zu fördern. ⁶Die Neuanlage von standortgemäßen Laub- und Mischwäldern und der Umbau reiner Nadelbaumbestände in Misch-/Laubwälder ist zu unterstützen und zu fördern.**

⁷Auch kleinere Waldbestände und Feldgehölze sollen wegen ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft erhalten werden.

⁸*Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden.*

⁹**Waldränder sind aufgrund ihrer ökologischen und landschaftsprägenden Funktion grundsätzlich von jeder Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freizuhalten.**

¹⁰Der Abstand zwischen Waldrand und Bebauung sowie sonstigen störenden Nutzungen soll mindestens 100 m betragen.

02 (LROP 3.2.1 – 04)

¹Zur Erhaltung des typischen Landschaftsbildes im Landkreis Diepholz sollen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt wertvolle Flächen in Talauen, Waldwiesen, Mooren, Heiden und Feuchtgrünland von Aufforstung freigehalten werden.

3.2.3 Rohstoffgewinnung

01 (LROP 3.2.2 – 01)

¹***Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. ²Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. ³Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. ⁴Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. ⁵Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten.***

⁶**Die vollständige Ausbeutung von Lagerstätten hat Vorrang vor neuen Aufschlüssen.**

⁷*Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.*

02 (LROP 3.2.2 – 02)

¹**Großflächige Lagerstätten im Landkreis Diepholz (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden**

und in Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramms als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung räumlich konkretisiert und festgelegt.

²Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

³Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

03 (LROP 3.2.2 – 04)

¹Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt.

²In dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 132 (Sandabbau zwischen Kuppendorf und Kirchdorf), das zum Teil im Gebiet des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegt, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für dieses Gebiet steht.

04 (LROP 3.2.2 – 06)

¹Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind auf Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten in der Zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt.

²Vorranggebiete von regionaler Bedeutung sind in einem Umfang räumlich in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.

05

¹Zur Wiedereingliederung in die Landschaft soll die Renaturierung gegenüber Rekultivierungsmaßnahmen vorgezogen werden. ²Siedlungsnaher Abbaufächen sollen bei Bedarf für die naturnahe Erholung vorgesehen werden; siedlungsferne für den Naturschutz.

³Nach einem erfolgtem Torfabbau ist eine Hochmoorregeneration durch Wiedervernässung herbeizuführen.

3.2.4 Landschaftsgebundene Erholung / Tourismus

01 (LROP 3.2.3 – 01)

¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.

²In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Erholung räumlich festgelegt

³In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung räumlich festgelegt.

02

¹Der Luftkurort Bruchhausen-Vilsen und das Erholungsgebiet am Dümmer sind als überregional bedeutsame Tourismusstandorte zu sichern.

²Die Schmalspurstrecke von Bruchhausen-Vilsen nach Asendorf ist wegen ihrer Bedeutung für den Tourismus zu fördern.

³Zur Sicherung des Tourismus sollen die Nährstoffeinträge in den Dümmer verringert werden.

⁴Um dies zu erreichen, sollen Maßnahmen unterstützt werden, die den Nährstoffeintrag durch die Landwirtschaft im Einzugsgebiet der Oberen Hunte verringern und die die Phosphatkonzentration vor dem Einfluss in den Dümmer reduzieren (Großschilfpolder).

03

¹Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind in der Zeichnerischen Darstellung in den Städten Bassum, Diepholz, Syke und Twistringen sowie in den Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf und „Altes Amt“ Lemförde festgelegt.

²Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind in der Zeichnerischen Darstellung in den Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, „Altes Amt“ Lemförde sowie Kirchdorf festgelegt.

³Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte sind in der Zeichnerischen Darstellung in der Gemeinde Wagenfeld und in der Gemeinde Weyhe festgelegt.

⁴In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage

- für Golfsport (GS) in der Stadt Syke sowie der Gemeinde Wagenfeld
- für Motorsport (MS) in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
- für Wassersport (WS) in der Gemeinde Weyhe sowie in der Samtgemeinde „Altes Amt“ Lemförde

festgelegt.

04 (LROP 3.2.3 – 01)

¹Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. ²Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.

³Im Naturraum Diepholzer Moorniederung sollen geeignete Maßnahmen für ein gelenktes Naturerlebnis im Einklang mit den Schutzzwecken der Hoch- und Niedermoore umgesetzt werden.

⁴In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.

⁵Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

⁶Im Bereich der Gewässer sollen Planungen und Maßnahmen für Tourismus, so abgestimmt werden, dass die für den Naturhaushalt wertvollen Wasser- und Uferflächen geschützt werden.

05 (LROP 2.1 – 09)

¹Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. ²**Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden.** ³Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.

3.2.5 Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz

01 (LROP 3.2.4 – 01)

¹Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.

02 (LROP 3.2.4 – 02)

¹**Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.**

03 (LROP 3.2.4 – 03)

¹**Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern. Bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. ²Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes Rechnung zu tragen.**

³Sohlabstürze und Querbauwerke sollen beseitigt und in Sohlgleiten umgewandelt werden.

⁴Dies gilt vor allem für Gewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems.

04 (LROP 3.2.4 – 04)

¹Für die Nutzungen der oberirdischen Gewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer sind die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der



Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege zu berücksichtigen.

²Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.

³In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Hauptabwasserleitung festgelegt.

⁴In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Zentrale Kläranlage festgelegt.

05 (LROP 3.2.4 – 05)

¹Das Grundwasservorkommen ist nachhaltig zu bewirtschaften.

²Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.

06 (LROP 3.2.4 – 06)

¹Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist im gesamten Planungsraum sicherzustellen. ²Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.

07 (LROP 3.2.4 – 07)

¹Der vollständige Anschluss der Bevölkerung an die zentralen Wasserversorgungsanlagen ist im gesamten Planungsraum zu gewährleisten. ²Aus den Grundwasservorkommen im Planungsraum ist vorrangig die Versorgung der hier lebenden und arbeitenden Bevölkerung zu sichern.

³Zur Sicherung der Wasserversorgung sind in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Wasserwerk festgelegt.

⁴Für die Wassergewinnungsanlagen sind Wasserschutzgebiete auszuweisen.

⁵Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden. ⁶Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.

⁷Zur Sicherung der Wasserversorgung sind in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Fernwasserleitung festgelegt

08 (LROP 3.2.4 – 08)

¹Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.

²Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.

09 (LROP 3.2.4 – 09)

¹Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt. ²Dabei handelt es sich um

- **wasserrechtlich durch festgesetzte Wasserschutzgebiete geschützte Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen**
- **Einzugsgebiete von Mineralwasserbrunnen**
- **Vorranggebiete, die in Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramms als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt sind.**

³Ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung ist in der Zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt.

10 (LROP 3.2.4 – 10)

¹Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.

²Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§73 Abs. 1 WHG) im Landkreis Diepholz vorzusehen. ³In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Deich festgelegt.

11 (LROP 3.2.4 – 11)

¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.

²Im Landkreis Diepholz sollen Wasserrückhaltmaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.

12 (LROP 3.2.4 – 12)

¹In der zeichnerischen Darstellung sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes Vorranggebiete Hochwasserschutz räumlich festgelegt.

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.

³In der zeichnerischen Darstellung ist ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz räumlich festgelegt.

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

01 (LROP 4.1.1 – 01)

¹Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.

²Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.

³Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.

02 (LROP 4.1.1 – 02)

¹Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren. *²Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.*

³Die Schienenstrecke Diepholz-Rehden-Sulingen-Barenburg ist für den Güterverkehr zu sichern. *⁴Die Entwicklung des Güterverkehrs auf der Schiene soll durch die Ausweisung gewerblicher Bauflächen im Bereich von vorhandenen sowie neu auszubauenden Gleisanschlüssen gefördert werden.* *⁵Bestehende Gleisanschlüsse zu Gewerbegebieten sollen gesichert werden.*

03 (LROP 4.1.1 – 03)

¹Der Landkreis Diepholz soll als Teil der Logistikregion Hansalinie seine logistischen Potenziale entwickeln und stärken. *²Im Planungsraum sollen anforderungsgerechte Flächen für Unternehmen des Logistikmarktes bereit gestellt werden.*

³Am Hafen Dreye sollen Voraussetzungen geschaffen werden, um diesen als logistischen Umschlagplatz für die Verlagerung von Gütern auf die Bundeswasserstraße Weser ausbauen zu können. *⁴Der Hafen Dreye ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hafen von regionaler Bedeutung festgelegt und soll in seinem Bestand gesichert werden.*

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

01 (LROP 4.1.2 – 01)

¹Der Schienenverkehr im Planungsraum soll sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann.

²In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke sowie Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke als Linien festgelegt. ³Dieses Eisenbahnnetz ist im gesamten Planungsraum zu erhalten und in seinem Bestand zu sichern.

⁴Die Haupteisenbahnstrecke Bremen-Osnabrück soll erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden.

⁵An der Strecke Bremen-Osnabrück ist ausreichend Raum für die Freihaltung eines dritten Gleises zu sichern.

02 (LROP 4.1.2 – 02)

¹Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden.

²Der Bahnhof Diepholz soll als Fernverkehrsbahnhof mit einem IC-Systemhalt ausgebaut und gesichert werden. **³Der Bahnhof Diepholz ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnhof mit Fernverkehrsfunktion festgelegt.**

⁴Die Expresslinie des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) RE 9 auf der Eisenbahnstrecke Bremen - Osnabrück soll die Bahnhöfe Kirchweyhe, Syke, Bassum, Twistringen, Barnstorf, Diepholz und Lemförde in den Hauptverkehrszeiten Werktags sowie am Wochenende stündlich verbinden. **⁵Die Bahnhöfe Kirchweyhe, Syke, Bassum, Twistringen, Barnstorf und Lemförde sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV festgelegt.**

⁶Die Regio-S-Bahnlinie RS 2 auf der Eisenbahnstrecke Bremen – Osnabrück soll die Bahnhöfe Dreye, Kirchweyhe, Barrien, Syke, Bramstedt, Bassum, Twistringen, Barnstorf, Diepholz und Lemförde in den Hauptverkehrszeiten Werktags sowie am Wochenende mindestens stündlich verbinden. ⁷Eine den Bedürfnissen angemessene Erhöhung der Taktfrequenz soll angestrebt werden. **⁸Die Stationen Dreye, Barrien und Bramstedt sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnhof / Haltepunkt festgelegt.** ⁹Die ehemalige Bahnstation Lembruch soll gesichert werden. ¹⁰Sie ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Bahnhof / Haltepunkt festgelegt.

03

¹Eine Linienführung für die geplante Verlängerung der Stadtbahnlinie von der Landesgrenze Bremen über Stuhr bis Weyhe-Leeste ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Stadtbahn festgelegt.

²Für die Verlängerung der Bremer Straßenbahn über Bremen-Kattenturm nach Stuhr-Brinkum ist in der zeichnerischen Darstellung ein Vorbehaltsgebiet Stadtbahnlinie festgelegt.

04 (LROP 4.1.2 – 05)

¹Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Bahnhöfe an der Strecke Bremen- Osnabrück soll verbessert und das Angebot des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs soll

mit dem Angebot des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs besser abgestimmt werden.

²Zentrale Orte im Planungsraum sollen durch einen leistungsfähigen, öffentlichen Personennahverkehr miteinander verbunden werden.

³Auf den Relationen

- Bremen – Brinkum – Syke
- Fahrenhorst – Brinkum - Bremen
- Syke – Bruchhausen-Vilsen
- Kirchweyhe – Bremen
- Sulingen – Schwaförden - Bassum

soll eine stündliche Verbindung durch den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr sichergestellt werden.

⁴Auf den Relationen

- Sulingen – Borstel - Nienburg
- Sulingen – Kirchdorf
- Sulingen – Diepholz

soll in den Hauptverkehrszeiten eine stündliche Verbindung durch den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr sichergestellt werden.

⁵Auf den Relationen

- Neuenkrug – Heiligenrode - Bremen
- Bassum – Fahrenhorst
- Kirchweyhe – Dreye – Bremen
- Bruchhausen-Vilsen – Hoya
- Kirchdorf – Wagenfeld – Rahden

soll in den Hauptverkehrszeiten eine zweistündliche Verbindung durch den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr sichergestellt werden.

⁶Die Anbindung des Erholungsgebietes am Dümmer-See durch den öffentlichen Personennahverkehr soll verbessert werden.

05 (LROP 4.1.2 – 07)

¹Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden. ²**An den Bahnhöfen der Eisenbahnstrecke Bremen-Osnabrück sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Park-and-ride / Bike-and-ride festgelegt.**

³**Das Netz des landkreisweiten Fahrradleitsystems ist zu sichern und weiter zu entwickeln.**

4.1.3 Straßenverkehr

01 (LROP 4.1.3 – 01)

¹Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung des Landkreises in das überregionale Verkehrsnetz sind entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen die vorhandenen Bundesautobahnen im Landkreis Diepholz zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Bundesautobahnen sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Autobahn festgelegt.

³Ergänzend zum bestehenden Netz der Bundesautobahnen ist die B6 von Stuhr-Brinkum bis an die Landesgrenze Bremen vierstreifig auszubauen. ⁴Der Ausbau soll den Anschluss an die A 281 im Land Bremen ermöglichen. ⁵Die Linienführung ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig) festgelegt und zu sichern.

02 (LROP 4.1.3 – 02)

¹Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Sie sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.

³Folgende Ortsumgehungen im Verlauf von Bundesfernstraßen sollen vordringlich ausgebaut werden:

- Ortsumgehung Barenburg (B 61)
- Ortsumgehung Barnstorf (B 51)
- Ortsumgehung Twistringen (B 51)
- Ortsumgehung Syke (B 6)
- Ortsumgehung Rehden / Wetschen (B 214)
- Ortsumgehung Borstel (B 214)
- Ortsumgehung Mackenstedt / Heiligenrode (B 439 / B 322)
- Ortsumgehung Cornau (B 51)
- Ortsumgehung Wagenfeld (B 239)

⁴Die geplanten Ortsumgehungen Barnstorf, Twistringen, Rehden/Wetschen, Borstel, Mackenstedt/Heiligenrode, Cornau und Wagenfeld sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. ⁵Sie sind im Rahmen von Raumordnungsverfahren zu konkretisieren.

⁶Die in Satz 4 genannten und in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festgelegten Linienführungen der geplanten Ortsumgehungen sollen solange von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden, bis eine Linienführung im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens landesplanerisch festgestellt wurde.

⁷Die Linienführung der geplanten Ortsumgehung Barenburg ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt.

⁸Auf folgenden Streckenabschnitten sollen Bundesfernstraßen vordringlich dreispurig (2+1) ausgebaut werden:



- B 51 zwischen Fahrenhorst und Bassum
- B 214 zwischen Sulingen und Rehden
- B 51 zwischen Brinkum und Seckenhausen (bis zur Kreuzung B 51 / B 322)

03 (LROP 4.1.3 – 02)

¹Folgende Ortsumgehungen im Verlauf von Landes- und Kreisstraßen sollen ausgebaut werden:

- Nordumgehung Stuhr
- Nordumgehung Leeste / Kirchweyhe
- Ostumgehung Sudweyhe
- Westumgehung Barver
- Nordumgehung Lembruch
- Südumgehung Marl
- Verlängerung der L 341 bis zur geplanten Ortsumgehung Twistringern

und deren Linienführung sollen in nachfolgenden Planungsprozessen konkretisiert werden.

4.1.4 Schifffahrt

01 (LROP 4.1.4 – 01)

¹Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenschifffahrtsstraßen weiter zu entwickeln. ²Bei Bedarf sollen hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden.

³Bei Straßen- und Schienenbauplanungen im Landkreis Diepholz sollen die prognostizierten Hinterlandverkehre von und zu den Überseehäfen der deutschen Nordseeküste Berücksichtigung finden.

02 (LROP 4.1.4 – 03)

¹Zur Ansielung von hafensorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern. ²Hierbei ist bei der Flächenbemessung die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Entwicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für den Lärmschutz zu berücksichtigen.

03 (LROP 4.1.4 – 04)

¹Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen sind für Großmotorgüterschiffe auszubauen.

4.1.5 Luftverkehr

01 (LROP 4.1.5 – 01)

¹Der Luftverkehr ist in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden, insbesondere verkehrsträgerübergreifend mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen.

²Zur Ansiedlung von flughafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen.

02 (LROP 4.1.5 – 02)

¹In der Zeichnerischen Darstellung ist der Flughafen Bremen durch ein Vorranggebiet Verkehrsflughafen gesichert. ²Seine Entwicklungschancen im transeuropäischen Flughafenetz sind zu sichern.

³In der Zeichnerischen Darstellung ist aus Gründen des vorsorgenden Lärmschutzes ein Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsgebiet räumlich festgelegt.

03 (LROP 4.1.5 – 03)

¹Der Verkehrslandeplatz Diepholz ist für die zivile Nutzung zu sichern. ²In der Zeichnerischen Darstellung ist dieser als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festgelegt.

4.2 Energie

01 (LROP 4.2 – 01)

¹Bei der Energiegewinnung und –verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

²Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden.

³Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten soll im Landkreis Diepholz der Anteil einheimischer fossiler Energieträger sowie der Anteil erneuerbarer Energien ausgebaut werden.

⁴Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und –verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

02 (LROP 4.2 – 02)

¹Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden.

4.2.1 Windenergie

01 (LROP 4.2 – 04)

¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten zu sichern. ²In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Windenergienutzung räumlich festgelegt.

02 (LROP 4.2 – 04)

¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Wald räumlich festgelegt. ²Diese sind im Landkreis Diepholz wegen ihrer vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen ihrer klimaökologischen Bedeutung, für Windenergieanlagen ausgeschlossen.

³In der Zeichnerischen Darstellung sind Gebiete, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit die Eignung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten haben (KL-Gebiete), als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft räumlich festgelegt. ⁴Die KL-Gebiete sollen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden.

⁵**Für die Windenergienutzung dürfen nicht in Anspruch genommen werden:**

- **Vorranggebiete Natur und Landschaft**
- **Landschaftsschutzgebiete, die in Anlage 1 festgelegt sind**
- **EU Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG**
- **Vorranggebiete Freiraumfunktion, die in Anlage 1 festgelegt sind**
- **Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft, die in Anlage 1 festgelegt sind**
- **Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, die in Anlage 1 festgelegt sind**
- **Vorranggebiete Rohstoffgewinnung**
- **Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke (elektrischer Betrieb);** hiervon soll ein Abstand von beidseitig mindestens 2X Rotordurchmesser eingehalten werden.
- **Vorranggebiete Autobahn;** hiervon soll ein Abstand von beidseitig mindestens Kipphöhe eingehalten werden.
- **Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße;** hiervon soll ein Abstand von beidseitig mindestens Kipphöhe eingehalten werden
- **Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung;** hiervon soll ein Abstand von beidseitig mindestens Kipphöhe eingehalten werden
- **Vorranggebiete Fernwasserleitung**
- **Vorranggebiete Hauptwasserleitung**
- **Vorranggebiete Leitungstrasse;** hiervon soll ein Abstand von mindestens beidseitig jeweils 1X Rotordurchmesser zwischen äußerem Leiterseil und Rotorblattspitze eingehalten werden.
- **Vorranggebiete Rohrfernleitung**

⁶Die Trassen für

- Vorbehaltsgebiete Autobahn
- Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)
- Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße
- Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung

sollen von Windenergieanlagen freigehalten werden.

03 (LROP 4.2 – 04)

¹Abstände zu Schutzgebieten sollen so festgesetzt werden, dass diese geeignet sind, den Schutzzweck der Schutzgebiete durch Windenergieanlagen nicht zu beeinträchtigen.

²Zum Schutz der Bevölkerung ist zwischen Wohnbebauung und raumbedeutsamen Windenergieanlagen ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten. ³Der Abstand zwischen raumbedeutsamen Windenergieanlagen und Gebieten, die dem Wohnen dienen und im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, soll nicht weniger als 800 m betragen. ⁴Städte und Gemeinden können auch größere Abstände zu Wohnbebauung in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn diese nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann noch in substantieller Weise Raum geben.

⁵Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden soll ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks von Windenergieanlagen freigehalten werden. ⁶Städte und Gemeinden können auch größere Abstände um raumbedeutsame Windparks in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn diese nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann noch in substantieller Weise Raum geben.

04 (LROP 4.2 – 04)

¹Die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Diepholz sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung konkretisierende Darstellungen bzw. Festsetzungen zur Steuerung von Windenergieanlagen treffen.

4.2.2 Solarenergie

01 (LROP 4.2 – 13)

¹Die Installation von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) auf Gebäuden ist gegenüber der Installation von Freiflächenanlagen zu favorisieren. ²Für die Nutzung durch Freiflächenanlagen sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.

³Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.

4.2.3 Erdgas- und Erdölgewinnung

01 (LROP 4.2 – 11)

¹Zur Sicherung der Erdöl- und Erdgasversorgung sollen

- *Vorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt,*
- *die Infrastruktur für zusätzliche Importe geschaffen,*
- *das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut und*
- *zusätzliche Lagerstätten geschaffen*

werden.

²Erdgas- und Erdölleitungen sowie Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Erdgas- und Erdölgewinnung und -verteilung erforderlich oder vorsorgend zu sichern sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

³Dabei sollen die Belange der Gesundheit der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung sowie des Landschaftsbildes und –erlebens durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden.

⁴Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollen hochenergetische Freileitungen so geplant

werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.

⁵Neue Bohrungen zur Erdgas- und Erdölgewinnung, die Reaktivierung vorhandener Bohrungen mit dem Ziel der Abteufung von Erdgas oder Erdöl und die Reaktivierung vorhandener Bohrungen mit dem Ziel des Verpressens von Lagerstättenwasser sind im Landkreis Diepholz in

- Vorranggebieten Trinkwassergewinnung
- Vorranggebieten Natur und Landschaft

ausgeschlossen.

4.2.4 Leitungstrassen

01 (LROP 4.2 – 07)

¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern. ²Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.

³Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz erprobt werden soll. ⁴Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Zeichnerischer Darstellung sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.

⁵Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.

⁶Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und

b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

⁷Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

⁸Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.

⁹Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn



a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder

b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

¹⁰Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach BauGB, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 14 einzuhalten. ¹¹Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind.

¹²Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.

¹³Im Landkreis Diepholz besteht für das Höchstspannungsnetz auf der Leitungstrasse zwischen Ganderkesee und Diepholz, Sankt Hülfe, sowie zwischen Sankt Hülfe und Wehrendorf bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen ein vordringlicher Ausbaubedarf; auf eine beschleunigte Trassenplanung und –sicherung ist hinzuwirken.

¹⁴Für die in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungsleitung Ganderkesee - Diepholz, Sankt Hülfe ist als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung eine kombinierte Kabel- und Freileitungstrasse raumverträglich.

¹⁵Die in Satz 14 genannte sowie die in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegte Leitungstrasse ist solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

¹⁶Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungstrassen zu sichern und in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegt.

¹⁷In der Zeichnerischen Darstellung sind Standorte für Umspannwerke als Vorranggebiet Umspannwerk räumlich festgelegt.

¹⁸Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.

¹⁹Die Weiterentwicklung dieses Leitungstrassennetzes soll so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.

²⁰Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren ist der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

²¹Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

01 (LROP 4.3 – 01)

¹Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren. ²Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

02 (LROP 4.3 – 02)

¹Der Deponiestandort in der Stadt Bassum ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung sowie als Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung/Sonderabfallbehandlung festgelegt und zu sichern.

²Die Deponiestandorte in Aschen, Maasen und Kätingen sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Sonderabfallbeseitigung/Sonderabfallbehandlung für Siedlungsabfall festgelegt und zu sichern.